



Wesentliche Schwerpunkte des neuen Pflegestärkungsgesetzes ab Januar 2017

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit

● Zentrale Aufgaben der Kommunen wird sein....

- Aufbau einer Beratungsstruktur für Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen
 - In Form von neuen Pflegestützpunkten
- Steuerung- und Koordinierung von Beratungsangeboten in ihren Städten und Gemeinden

- Bundesweit sollen Modellprojekte zur besseren Koordination und Kooperation von Beratungsangeboten für die Pflege und Eingliederungshilfe erprobt und finanziert werden
- Ein Recht zur Einrichtung neuer Pflegestützpunkte, deren Arbeit und Finanzierung in jedem Bundesland über eine Rahmenvereinbarung geregelt werden muss
- Ausbau von Beratungsstellen
 - Beratung nach § 7 Abs. 2 im PSG III
 - Beratung nach § 37 Abs. 8 im PSG III
- Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote

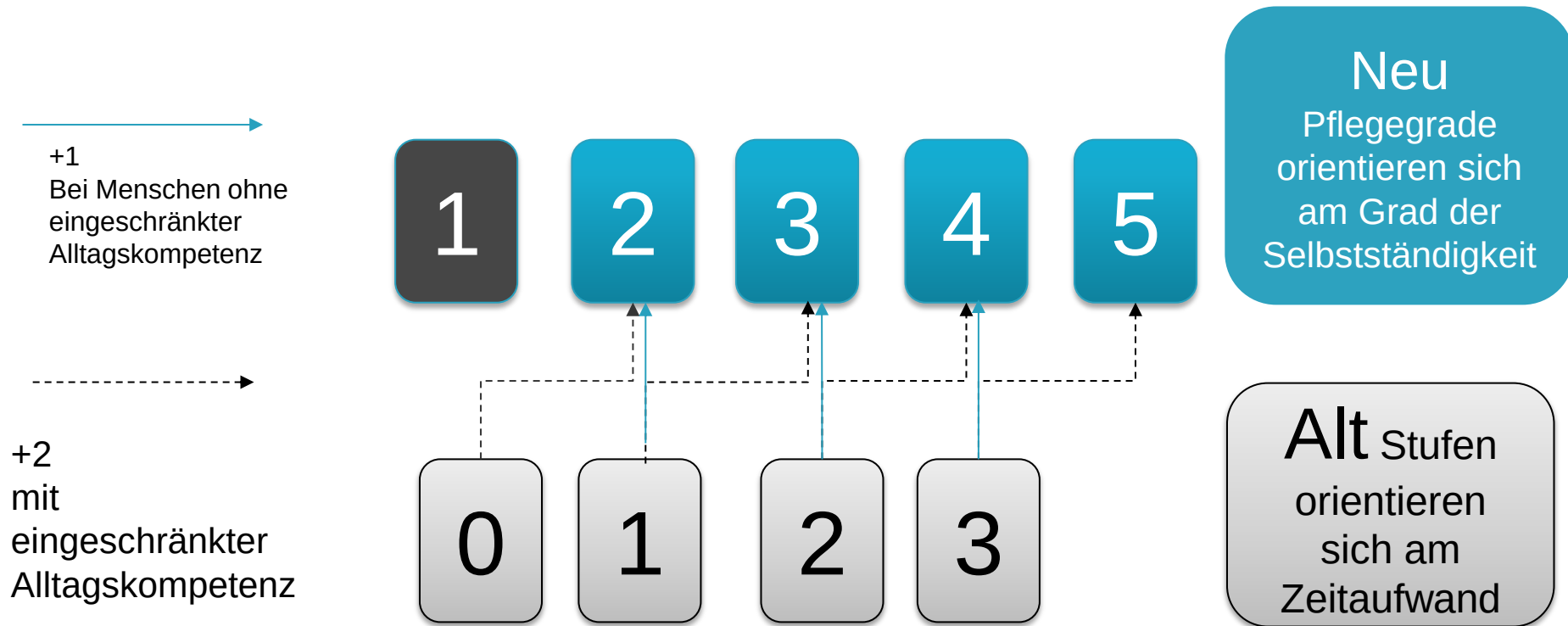
.

Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Es werden körperliche, geistige wie auch psychische Beeinträchtigungen gleichermaßen erfasst
- Demenzerkrankte wie auch psychisch erkrankte Menschen werden gleichgestellt
- Anspruch auch Schulungen, Beratungen und Anleitung
- Höhere Leistungen der Pflegekasse
- Angleichungen der Leistungen der Pflegeversicherungen an die stetig wachsenden Preise
- Vermehrte staatliche finanzielle Hilfen für die Pflege

- Ausschlaggebend ist der Grad der Selbstständigkeit, sprich welche Fähigkeiten sind vorhanden und wo wird Unterstützung benötigt
- weg von der Minutenpflege
- Körperliche, geistige und psychische Einschränkungen werden gleichermaßen erfasst und fließen in die Begutachtung mit ein.
- Dies führt zur Umstellung auf fünf Pflegegrade anstatt drei Pflegestufen.

Wie erfolgte die Umgruppierung?



Leistungen im ambulanten Bereich ab 2017 für die Grade 1 -5

Leistungen im Einzelnen	Pflegegrad1	Pflegegrad 2 -5
Betreuungs- und Entlastungsleist. § 45b Abs. SGB XI - Leistung - monatlich	125 €	125€
Pflegehilfsmittel § 40 SGB XI Leistung - monatlich	40 €	40 €
Wohngruppenzuschlag §38 a SGB XI Leistung - monatlich	214 €	214 €
Wohnumfeldverbesserung § 40 Abs. 4 SGB XI / je Maßnahme	4000 €	4000 €
Anspruch auf Beratungseinsatz § 37 SGB XI / Beratung §§ 7a, 7b SGBXI / Pflegekurs § 45 SGB XI	✓	✓

Leistungen im Einzelnen	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld § 37 SGB XI <i>€/Monat</i>	316	545	728	901
Häusliche Pflege § 36 SGB XI <i>€/Monat</i>	689	1.298	1.612	1.995
Verhinderungspflege § 39 SGBXI <i>€/Jahr</i>	1.612	1.612	1.612	1.612
Kurzzeitpflege § 42 SGBXI <i>€/ Jahr</i>	1.612	1.612	1.612	1.612

Leistungen vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI)

Leistungen im Einzelnen (§ 43 SGB XI)	PG 2	PG3	PG4	PG5
	770 €	1262	1775 €	2005 €



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!